

25. Darf das Gericht zur Ablehnung eines Beweisanspruchs die Wertlosigkeit des Beweismittels nur durch eine den prozeßrechtlichen Vorschriften über die Erhebung des Schuldbeweises entsprechende Beweiserhebung feststellen?

StPD. § 266.

I. Straffenat. Urt. v. 14. Juni 1917 g. St. I 194/17.

## I. Landgericht Nürnberg.

## Aus den Gründen:

... „Ein Zeuge, dem wegen seiner besonderen persönlichen Verhältnisse im Strafverfahren von vornherein nicht geglaubt werden kann, ist als wertloses Beweismittel untauglich, zur Lieferung eines Beweises zu dienen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß die Vernehmung eines solchen Zeugen vom Gericht abgelehnt werden kann, ohne daß darin ein Prozeßverstoß zu finden ist (RGSt. Bd. 46 S. 383, 385). Darum ist auch die von der Revision gerügte Ablehnung des der Begünstigung der Angeklagten verdächtigen Kriegsgefangenen prozeßrechtlich nicht zu beanstanden. Ob der Zeuge der Begünstigung verdächtig und nach seinen persönlichen Verhältnissen als wertloses Beweismittel zu erachten war, darüber hatte das Gericht in tatsächlicher Beziehung nach freiem Ermessen zu befinden. In der Beschaffung der dazu erforderlichen Erkenntnisquellen war es nicht an die Einhaltung der Vorschriften gebunden, die nach der Prozeßordnung bei der Erhebung des Schuldbeweises gegen die Angeklagte zu beobachten sind. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf die Feststellung der Tatsachen, die zum Nachweis der Schuld des Angeklagten von Bedeutung sind und nach § 266 StPO. im Urteil angeführt werden müssen oder sollen, nicht aber auch auf solche Tatsachen, die nur auf die Einhaltung der Förmlichkeiten des Verfahrens sich beziehen. Diese Tatsachen können ohne förmliche prozeßordnungsmäßige Beweiserhebung ermittelt und festgestellt werden. Das Gericht konnte daher unbedenklich seine Kenntnis über die Persönlichkeit des Zeugen und dessen Verhalten ohne weiteres aus dem Akteninhalt entnehmen und danach seine Entscheidung treffen. Daß und mit welchem Ergebnis es dieses getan hat, ist durch die Verkündung des die Vernehmung des Zeugen ablehnenden Beschlusses und seiner Gründe den Prozeßbeteiligten bekannt gemacht.<sup>1</sup> Dadurch ist ihnen Gelegenheit zu etwaigen Einwendungen gegen die Richtigkeit dieser Gründe gegeben worden. Weder der Verteidiger noch die Angeklagte haben Einwendungen erhoben, offenbar waren sie dazu auch nicht im Stande.“ . . .

<sup>1</sup> S. auch RGSt. Bd. 35 S. 39 (40), S. 323 ffg., Bd. 45 S. 128, sowie unten S. 71.